

A. Raub (§ 249 StGB)

§ 249 Raub. (1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Der Raub ist ein eigenständiges Delikt, das sich aus dem Diebstahl und der Nötigung zusammensetzt.¹ Raubmittel des § 249 StGB sind die Gewalt gegen eine Person oder die Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben.

I. Objektiver Tatbestand

1. Raubmittel

a) Gewalt gegen eine Person

„Gewalt gegen eine Person ist der – durch Anwendung von, sei es auch nur ganz geringfügiger, Körperkraft verursachte – **körperlich wirkende Zwang** zur **Überwindung eines** geleisteten oder erwarteten **Widerstandes** [Nötigungsintention].“² Hierbei kommt es auf die Auswirkung des körperlich wirkenden Zwangs beim Opfer an.³ Die Personengewalt des § 249 StGB kann in Form der *vis compulsiva* (willensbeugende Gewalt) oder *vis absoluta* (willensausschließende Gewalt) vorliegen und muss eine **erhebliche** Zwangseinwirkung darstellen.⁴

aa) Handtaschenraub

Ist die Wegnahme durch ein **Überraschungsmoment** mit List, Schnelligkeit und Geschicklichkeit statt durch ein gewaltsames Vorgehen mit Zwangswirkung beim Opfer geprägt, so scheidet Raub aus.⁵ Da bei einem Handtaschenraub regelmäßig nicht die Handtasche selbst, sondern die darin befindlichen Wertsachen das Zueignungsobjekt sind, kommt bei nicht vorhandenen Wertsachen nur ein **untauglicher Versuch** in Betracht.⁶

b) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben

Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben ist das **Inaussichtstellen** der Anwendung von **erheblicher Personengewalt** (ausdrücklich o. konkludent)⁷ im Fall dessen, dass sich das Opfer dem Täter widersetzt.⁸ Gegenwärtig ist die Gefahr, wenn der Genötigte den Schadenseintritt für sicher oder **höchstwahrscheinlich** hält.⁹ Der Genötigte muss die Drohung **tatsächlich ernst nehmen**.¹⁰

¹ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 259

² Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 260, 262

³ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 260

⁴ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 260, 263

⁵ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 265; BGH, StV 1990, 262

⁶ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 266

⁷ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 274

⁸ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 267

⁹ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 267; BGH, NSTZ 1996, 494

¹⁰ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 277

2. Zweck-Mittel-Relation zwischen Wegnahme und Raubmittel

Das Raubmittel muss **vor oder während der Wegnahme** zur **Ermöglichung der Wegnahme** (finale Verknüpfung) eingesetzt werden, unabhängig davon, ob mit dem Raubmittel auch noch weitere Ziele angestrebt werden.¹¹ Wird das Raubmittel hingegen nur zur Sicherung des Gewahrsams einer weggenommenen Sache eingesetzt, kommt räuberischer Diebstahl nach § 252 StGB in Betracht.¹²

Raub scheidet aus, wenn der Wegnahmevorsatz erst nach Beendigung des Raubmittels vorliegt.¹³ Hingegen kommt Raub in Betracht, wenn der Täter den Wegnahmevorsatz irgendwann nach Beginn einer **fortdauernden Gewaltanwendung** hat; eine nur **fortwirkende** Gewaltanwendung genügt jedoch nicht.¹⁴

II. Subjektiver Tatbestand

Da die Zueignungsabsicht während der Wegnahme vorliegen muss, scheidet das Merkmal dann aus, wenn der Täter die Sache nur wegnimmt, um sie als **Druckmittel** zu benutzen.¹⁵ Ferner scheidet die Zueignungsabsicht aus, wenn der Täter die Sache nur wegnimmt, um den Eigentümer aus **Hass** oder **Rache** zu **schädigen** oder um ihn zu **ärgern**.¹⁶

III. Konkurrenz

Raub nach § 249 StGB verdrängt durch **Gesetzeskonkurrenz** den Diebstahl und seine verschiedenen Formen (§§ 242 – 244 BGB) sowie die Nötigung (§ 240 BGB).¹⁷

B. Schwerer Raub (§ 250 StGB)

§ 250 StGB ist ein eigener, **qualifizierter Tatbestand** (vgl. Verhältnis von § 244 StGB zu § 242 StGB) und *lex specialis* zu § 249 StGB.

I. § 250 I StGB

§ 250 Schwerer Raub. (1) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn [...]

§§ 250 I Nr. 1 a, b und Nr. 2 StGB entsprechen den §§ 244 I Nr. 1 a, b und Nr. 2 StGB.

1. § 250 I Nr. 1 a StGB

1. der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub
a) eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt.

Zum Beisichführen, zum Begriff der Waffe und des anderen gefährlichen Werkzeugs aus § 250 I Nr. 1 a StGB vergleiche § 244 I Nr. 1 a StGB.

¹¹ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 268, 269, 271; BGH, NStZ 1993, 79

¹² Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 268

¹³ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 272

¹⁴ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 272, 273; BGH St 20, 32

¹⁵ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 276; BGH, NStZ-RR 2007, 15

¹⁶ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 276; BGH, NStZ 2011, 699

¹⁷ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 259; BGH, NStZ-RR 2005, 202 f.

2. § 250 I Nr. 1 b StGB

b) sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden.

§ 250 I Nr. 1 b StGB soll nach Rechtsprechung und herrschender Lehre auf Grundlage des Wortlauts¹⁸ auch **Scheinwaffen** umfassen, also solche, die objektiv ungeeignet sind, das Opfer zu gefährden, aber zur Drohung mit Gewalt genutzt werden.¹⁹ Gegen diese Ansicht ist einzuwenden, dass die **objektive Gefährlichkeit**, die den §§ 250 I, II StGB (mit Ausnahme von § 250 I Nr. 1 b StGB) immanent ist, vernachlässigt werde.²⁰

3. § 250 I Nr. 1 c StGB

c) eine andere Person durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

Schwere Gesundheitsschädigung im Sinne des § 250 I Nr. 1 c StGB ist weiter gefasst als die schwere Körperverletzung aus § 226 StGB, muss jedoch dessen Schwere der Verletzung gleichkommen.²¹

Ob eine **konkrete Gefahr** einer schweren Gesundheitsschädigung vorliegt, richtet sich sowohl nach der Schwere der drohenden Gesundheitsschädigung als auch nach der konkreten Gefährlichkeit für das Tatopfer bei Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten.²²

Der **Vorsatz zur Wegnahme** darf nicht erst nach der gesundheitsgefährdenden Handlung gefasst werden.²³

II. § 250 II StGB

(2) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter oder ein anderer Beteiligter am Raub [...]

§ 250 II StGB geht § 250 I StGB vor (Gesetzeskonkurrenz).²⁴

1. § 250 II Nr. 1 StGB

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet.

Verwenden ist der zweckgerichtete Gebrauch des Tatmittels, was auch den Einsatz desselben zur – vom Bedrohten wahrgenommenen – Drohung umfasst.²⁵

Ein **gefährliches Werkzeug** i. S. d. § 250 II Nr. 1 StGB muss nach seiner Beschaffenheit und Verwendungsart im konkreten Einzelfall zur Zufügung von erheblichen Verletzungen geeignet sein.²⁶

¹⁸ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 282

¹⁹ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 280; BGH, JZ 1998, 740

²⁰ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 281

²¹ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 288

²² Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 288; BGH, NJW 2002, 2043 ff.

²³ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 288

²⁴ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 290

²⁵ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 290; BGH, StV 2008, 470

²⁶ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 291; BGH, NJW 1998, 3130

2. § 250 II Nr. 3 a StGB

3. eine andere Person

a) bei der Tat körperlich schwer mißhandelt.

Eine **körperlich schwere Misshandlung** liegt – von einer schweren Körperverletzung (§ 226 StGB) abgesehen – vor, wenn der Täter dem Opfer gravierende Schmerzen oder erhebliche Gesundheitsschäden zufügt.²⁷

3. § 250 II Nr. 3 b StGB

b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

Es ist eine konkrete Gefahr (vgl. § 250 I Nr. 1 c StGB) des Todes und Vorsatz darauf erforderlich.²⁸

C. Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB)

§ 251 Raub mit Todesfolge. Verursacht der Täter durch den Raub (§§ 249 und 250) wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Für § 251 StGB muss der Tod eine **Folge der Tathandlung(en)** (Gewalt, Drohung oder Wegnahme) sein.²⁹ Erforderlich ist zudem **grobe Fahrlässigkeit** (Leichtfertigkeit), also eine grobe Verletzung der objektiv gebotenen Sorgfalt bei einer sich aufdrängenden Gefahr des Erfolgeintritts (Vorhersehbarkeit), in Hinblick auf den konkreten Erfolg.³⁰

D. Räuberischer Diebstahl (§ 252 StGB)

§ 252 Räuberischer Diebstahl. Wer, bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.

§ 252 StGB ist ein **Tätigkeitsdelikt**, das den **Einsatz von Raubmitteln nach** Vollendung des Diebstahl – einer, sei es auch nur geringwertigen, Sache (*§ 248 a StGB kommt aufgrund der systematischen Stellung nicht zur Anwendung*) – zur **Beutesicherung** unter Strafe stellt.³¹

Zwischen dem Diebstahl und dem Einsatz von Raubmitteln muss ein **enger raumzeitlicher Zusammenhang** bestehen, auf welchen der Verweis in der Norm auf die Wahrnehmung (Entdeckung) des Täters durch Dritte („auf frischer Tat betroffen“) hinweist.³²

Der Täter muss darüber hinaus die Raubmittel dazu anwenden, um sich im Besitz der gestohlenen Sache zu erhalten (**Besitzerhaltungsabsicht**), wobei dies nicht sein einziges Ziel sein muss.³³

²⁷ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 294

²⁸ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 295

²⁹ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 297

³⁰ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 299, 300

³¹ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 307, 308, 309

³² Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 310, 311

³³ Krey, Hellmann, Heinrich: Strafrecht Besonderer Teil Band 2, Rn. 312